

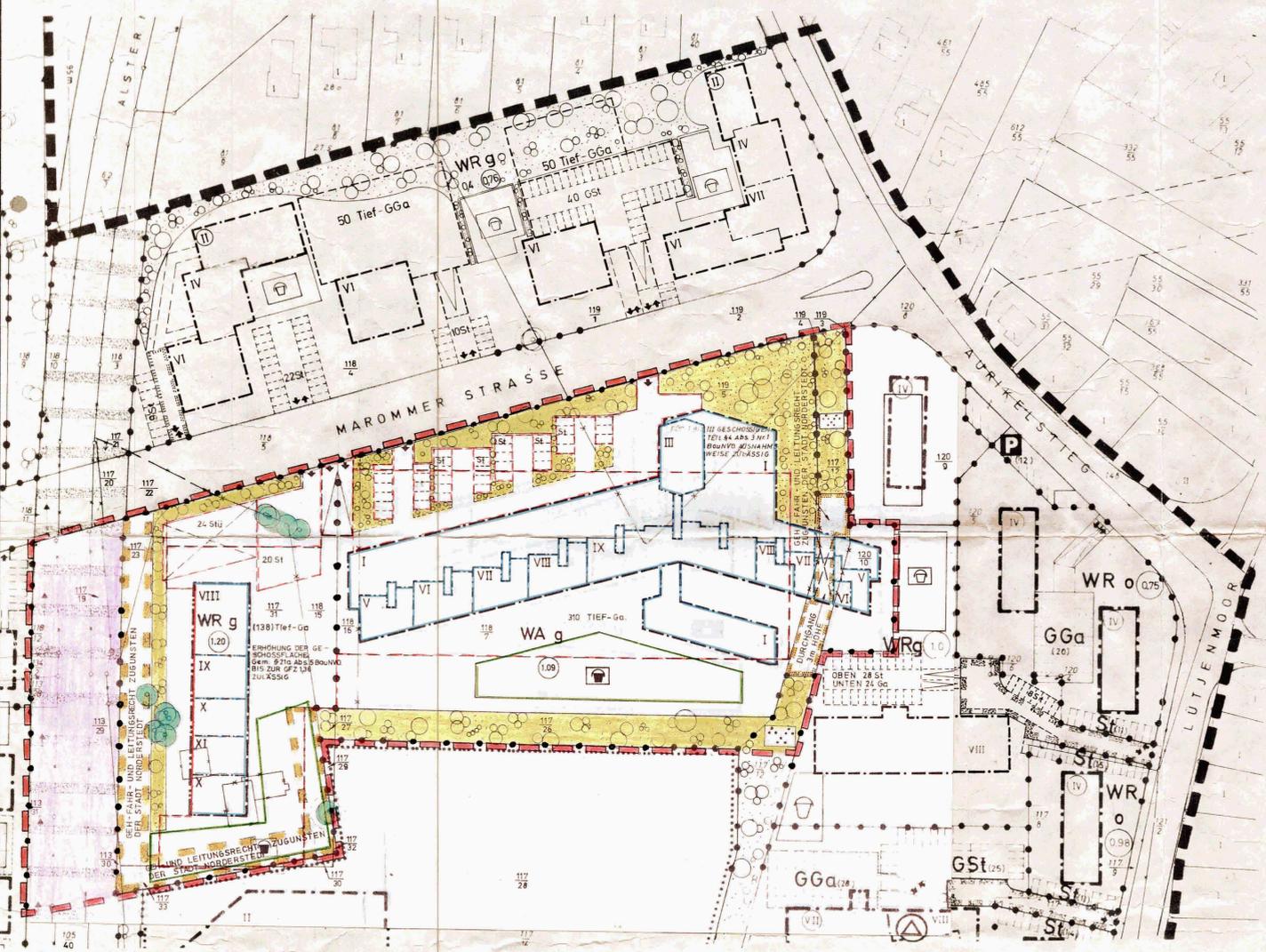
FÜR DEN BEREICH DER 9. ÄNDERUNG GILT DER TEXT - TEIL B - DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 13 - GARSTEDT IN SEINER BISHER GÜLTIGEN FASSUNG UNVERÄNDERT FORT.

TEIL A — PLANZEICHNUNG

GEBIET: OCHSENZOLLER STRASSE / BERLINER ALLEE / KOHFURTH /
MAROMMER STRASSE / AURIEKELSTIEG / LANGER KAMP /
LÜTJENMOOR

GEBIET FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH: SÜDLICH MAROMMER STR., ÖSTLICH DER
ALSTERNORDBAHN, NÖRDLICH DES GYMNASIUMS

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. I S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER
ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. I S. 198) WIRD NACH BESCHLUSS
FASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM -4. 7. 73 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 GARSTEDT 9. ÄNDERUNG,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG § 9 Abs. 5 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE KERNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 3 BauNVO § 4 BauNVO § 7 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE BZW. ZWINGEND - GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 16 Abs. 4 BauNVO
	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 22 BauNVO § 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	BAULINIEN BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - FIRSTRICHUNG - (FLACHDACH - KEINE EINTRAGUNG) FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE St (GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE St) und ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE Stü GARAGEN Gg (GEMEINSCHAFTSGARAGEN GGa) und ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE Stü	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	TIEFGARAGEN SOWIE IHRE EINFAHRTEN AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e und Nr. 12 BBauG
	DURCHFART BZW. DURCHGANG UNTER EINEM GEPLANTEN GEBÄUDE MIT ANGABE DER LICHTEN HÖHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE	
	SCHULE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTE / KINDERGARTEN	
	FERNHEIZWERK	
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE ANLAGEN PRIVATWIRTSCHAFTLICHER ART	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE DURCH FESTSETZUNG DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG § 9 Abs. 4 BBauG
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 Abs. 4 BBauG
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGNUNGSANLAGEN - UND -LEITUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	PARKANLAGE / GRUNZUG	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	PRIVATE ANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	GRENZE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 9. ÄNDERUNG	
	RÜCKHALTEBECKEN	
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN FLURSTÜCKSNUMMERN HOHENLINIEN BOSCHUNGEN	
	KUNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE IN AUSSICHT GENOMMENE STANDORTE DER UMFORMSTATIONEN	

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 58 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM -5. 12. 72

NORDERSTEDT, DEN 1. Juli 1974

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(BÜRGERMEISTER)

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES 9. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19. 2. 73 BIS 19. 3. 73 NACH VORHERIGER AM -9. 2. 73 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDERSTEDT, DEN 1. Juli 1974

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(BÜRGERMEISTER)

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 31. 1. 1974 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

Pinneberg, den 31. Januar 1974
Dipl.-Ing. Peter Teerling
Öffentlich best. Vermessungsingenieur
2000 Pinneberg
Telefon: 04101 - 2.30.79

L.S.

4. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM -4. 7. 73 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN 1. Juli 1974

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(BÜRGERMEISTER)

5. DIESER BEBAUUNGSPLAN 9. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 9. 8. 76 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN ÖFFENTLICH AUS

NORDERSTEDT, DEN 07. Sep. 1976

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(BÜRGERMEISTER)

6. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG ÜBER DIE 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 13 GARSTEDT BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 15. 1. 1975 AZ IV 810 d - 813/04 - 60.63 (13) - MIT AUFLAGEN - ERTEILT.

NORDERSTEDT, DEN 27. 4. 1976

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(BÜRGERMEISTER)

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGS-ÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 25. 11. 1975 ERFÜLLT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 21. 6. 1976 AZ. IV 810 d - 813/04 - 60.63 (13) BESTÄTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 07. Sep. 1976

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(BÜRGERMEISTER)